

Band 7

Forum Justiz & Psychiatrie

Herausfordernde Massnahmen-
konstellationen, Chancen und Grenzen

Marianne Heer
Elmar Habermeyer
Stephan Bernard



Stämpfli Verlag

Die meisten Einrichtungen für stationäre Massnahmen sind in ihren Therapiekonzepten idealtypisch auf männliche Klienten mit Schweizer Pass ausgerichtet. Im diesjährigen Tagungsband des Forums Justiz&Psychiatrie wird der Blick auf besondere Klientengruppen gerichtet, namentlich Ausländerinnen und Ausländer, Frauen sowie insbesondere sehr gewaltbereite Personen. Die Möglichkeiten und Grenzen stationärer Massnahmen in diesen Konstellationen sind Gegenstand der Untersuchung. Die genannte Klientel zeichnet sich durch spezifische Merkmale und Bedürfnisse aus, welche die Vollzugsverantwortlichen vor besondere Herausforderungen stellen.

Diese Themen sind bisher nur unzureichend bearbeitet worden. Die diesjährigen, stark praxisorientierten Beiträge in diesem Tagungsband vermitteln Konzepte für den Umgang mit den genannten Personengruppen und geben Anregungen zur Weiterentwicklung der vorgestellten Ideen.

Herausfordernde Massnahmenkonstellationen, Chancen und Grenzen

Beiträge von
Benjamin F. Brägger
Michal Dreifuss
Bernice S. Elger
Friederike X.E. Höfer
Annette Keller
Joachim Nitschke
Helene Seaward
Tenzin Wangmo



Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

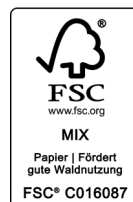
© Stämpfli Verlag AG Bern · 2023
www.staempfliverlag.com

E-Book ISBN 978-3-7272-4798-9

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflishop.com ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

Print ISBN 978-3-7272-4797-2

printed in
switzerland



Inhaltsverzeichnis

Vorwort VII

DR. IUR. BENJAMIN F. BRÄGGER

Unterbringung von schwer psychisch kranken Straftätern..... 1

PROF. DR. MED. JOACHIM NITSCHKE

Patienten mit hoher Gewaltbereitschaft im Massnahmenvollzug..... 41

ELMAR HABERMEYER, MARIANNE HEER, STEPHAN BERNARD

Nachruf auf Steffen Lau..... 51

MICHAL DREIFUSS, MLaw, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Forschung & Entwicklung, Justizvollzug und Wiedereingliederung (Zürich)

Rückkehrorientierte Resozialisierung im stationären Massnahmenvollzug nach Art. 59 StGB bei Personen ohne Bleiberecht 55

ANNETTE KELLER

Massnahmenvollzug mit Frauen in der JVA Hindelbank 97

DR. MED. FRIEDERIKE X.E. HÖFER

Zwischen den Stühlen..... 119

BERNICE S. ELGER, HELENE SEAWARD, TENZIN WANGMO

Merkmale und Bedürfnisse von älteren Menschen im (Straf- und Massnahmen-)Vollzug 141

Vorwort

Der Massnahmenvollzug ist rechtstheoretisch ungenügend abgesteckt und je nach Konzept der Institution sehr heterogen. Bei den juristischen Entscheidungsträgern wie auch den psychiatrischen Sachverständigen ist überdies grundsätzlich ein fehlendes Wissen über die konkrete Ausgestaltung des Massnahmenvollzugs zu beobachten. Schliesslich sieht sich der Vollzug immer mehr mit spezifischen Problemen konfrontiert, die zum Teil noch zu wenig aufgearbeitet sind. Offen sind unter anderem Fragen hinsichtlich des Umgangs mit Patientinnen und Patienten, die vom Durchschnitt abweichen oder besondere Behandlungsbedürfnisse haben. Dies betrifft gewaltbereite Personen, Personen mit weniger schweren Anlassdelikten, Ausländerinnen und Ausländer, Frauen und Substanzabhängige.

Dass eine «nothing works» Haltung im Umgang mit besonders gewaltbereiten Patientinnen und Patienten unangebracht ist, lässt sich am Beispiel des Bezirkskrankenhauses Straubing aufzeigen. Vielmehr sind Konzepte der Institution sowie der konkrete Umgang des Klinikpersonals mit Patientinnen und Patienten für die Ergebnisse der Therapie entscheidend. Es wird ersichtlich, wie Einschränkungen der Freiheit Aggressionen von Patienten begünstigen können. Mit einer menschenfreundlicheren Gestaltung der Umgebung und mit internen Öffnungen einerseits sowie mit einer besseren Ausbildung und einem humaneren Umgang des Sicherheitspersonals mit den Patienten liess sich schon bald die Gewaltspirale unterbrechen. Innert kurzer Zeit waren eine Aufhebung der Hochsicherheitsabteilung, Lockerungen des Vollzugsregimes sowie schliesslich eine Verlegung der ursprünglich andernorts als nicht tragbar erachteten Insassen zurück in weniger gesicherte Institutionen die Folge.

Die Vollzugsziele der Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft gelten auch für ausländische inhaftierte Personen. Wiedereingliederungsbemühungen sind daher bei Vorliegen einer rechtskräftigen Landesverweisung konsequent an jenen Empfangsraum auszurichten, in welchen die betroffene Person entlassen wird. Für das Vollzugspersonal ist diese rückkehrorientierte Arbeit mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden. Die erforderliche vertiefte Auseinandersetzung mit dem künftigen Empfangsraum, der mit zahlreichen Ungewissheiten verbunden ist, setzt ein grosses Wissen voraus. Die Rückkehrorientierung inkl. Nothilferegime scheint von den Zielvorgaben noch weit entfernt zu sein. Eine eingehende Thematisierung der entsprechenden Besonderheiten im Massnahmenvollzug tut Not.

Mit der stark ansteigenden Dauer von therapeutischen Massnahmen muss der Vollzug auch älteren Personen gerecht werden, was ebenfalls neue Herausfor-

derungen mit sich bringt. Es bereichert die Praxis, dass wissenschaftlich aufgearbeitete Merkmale und Bedürfnisse dieser besonders vulnerablen Personengruppe vorgestellt werden. Kritisch zu beleuchten ist auch die Frage, ob und inwieweit in Institutionen dem Äquivalenzprinzip zureichend Rechnung getragen wird.

Der Vollzug mit Frauen wurde bisher wenig thematisiert. Es lohnt sich ein Blick hinter die Kulissen der JVA Hindelbank und damit auf das dort praktizierte frauenspezifische Gesamtsetting sowie dessen Chancen und Grenzen. Die grosse Mehrheit der Frauen im Massnahmenvollzug hat selbst Gewalt oder Vernachlässigung erlebt und ist traumabelastet. Der erste Schritt der therapeutischen Behandlung ist die Würdigung der eigenen leidvollen Geschichte der Eingewiesenen, bevor auf diesem Boden die Verantwortungsübernahme für das Delikt und für ihr künftiges Leben erarbeitet wird. Die Aufnahme der in Hindelbank einsitzenden Klientel in eine Klinik ist unter verschiedenen Aspekten schwierig.

Die Behandlung von Substanzabhängigen schliesslich ist deutlich komplexer, als dies in der Laiensphäre regelmässig angenommen wird. Diese Klientel zeichnet sich sehr häufig durch Doppeldiagnosen aus. Straftäter und Straftäterinnen mit komorbider Substanzabhängigkeit und psychischer Störung weisen in sozial-psychiatrischer und risikoorientierter Sicht mannigfaltige Merkmale auf, die eine Behandlung erschweren oder sogar verunmöglichen können. Ein Massnahmenvollzug im Sinne von Art. 59 und Art. 60 StGB (stationäre Massnahmen) ist oft wenig sinnvoll. Eine ambulante Behandlungen nach Art. 63 StGB ist eine (oder die einzige) veritable Option, um Straftäter und Straftäterinnen mit Dualdiagnosen in einem alltagsnahen Szenario zu behandeln. Empirisch lässt sich jedenfalls zeigen, dass sich die sog. «harte Hand» als wenig oder gar ungeeignet für eine Förderung der Legalbewährung erwiesen hat. Interessant und notwendig ist weiter eine vertiefte Auseinandersetzung mit den ambulanten Behandlungsstrategien für diese Klientel.

Leider fehlt der Aufsatz über das sehr interessante Referat von Steffen Lau zu den Problemen, die sich im Massnahmenvollzug bei weniger schweren Anlassdelikten ergeben. Steffen Lau ist im März sehr plötzlich verstorben und die dadurch entstandene fachliche und menschliche Lücke bildet sich leider auch in unserem Tagungsband ab.

Unterbringung von schwer psychisch kranken Straftätern¹

Gesetzgeberisches Idealbild vs. nüchterne Vollzugsrealität

DR. IUR. BENJAMIN F. BRÄGGER²

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung.....	2
II.	Kurze Einführung ins Massnahmenrecht	3
	A. Im Allgemeinen	3
	B. Stationäre therapeutische Massnahmen gemäss Art. 59 StGB	5
	1. Grundsätze.....	5
	2. Fristen.....	7
	3. Verfahrensrecht für Verlängerungen oder Beendigung der Massnahme.....	8
	4. Pflicht zur Unterbringung in spezialisierten Institutionen.....	8
III.	Trennungsvorschriften	9
	A. Im Allgemeinen	9
	B. Bei stationären therapeutischen Massnahmen gemäss Art. 59 StGB	10
	1. Grundsätze.....	10
	2. Therapieabteilungen in geschlossen Strafanstalten	10
	3. Resümee	11
	4. Statistische Daten	11
IV.	Interventionsempfehlungen als Teil der Vollzugsplanung.....	13
	A. Arten der delikts- und risikoorientierten Interventionsformen im Straf- und Massnahmenvollzug.....	13
	1. Straftäterbehandlung	13
	2. Kriminaltherapie	13

¹ Der nachfolgende Text stellt eine überarbeitete und leicht ergänzte Version der vom Autor bereits publizierten Überlegungen dar, vgl. dazu BENJAMIN F. BRÄGGER, Vollzug von therapeutischen Massnahmen nach Art. 59 StGB: Eine Analyse der Vollzugsrealität der Deutschschweiz, NKrim 1/2022, S. 48–67.

² Der Autor dankt Dr. Christoph Urwyler, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV), herzlich für die kritische Durchsicht des Manuskripts sowie seine wertvollen Hinweise.

3.	Forensisch-psychiatrische Therapie/Behandlung.....	14
4.	Resümee.....	16
B.	Grundsätze der Vollzugsplanung.....	18
C.	Behandlungs- oder Therapievereinbarung im Rahmen der Vollzugsplanung.....	20
D.	Resümee.....	23
V.	Aktuelle Vollzugsrealität.....	24
A.	Quantitatives Angebot.....	24
B.	Qualitatives Angebot.....	25
1.	Fachkräftemangel.....	25
2.	Paradigma der Risikoorientierung und Rückfallvermeidung.....	26
3.	Therapiestandards und Qualitätssicherung.....	27
4.	Kosten forensischer Therapien und Qualitätssicherung.....	29
VI.	Verbesserungsvorschläge.....	30
A.	Für die forensische Psychiatrie.....	30
1.	Reduktion des Fachkräftemangels durch Aus- und Weiterbildung.....	30
2.	Mindeststandards für forensisch-therapeutische Interventionsprogramme und Qualitätssicherung.....	31
3.	Forensische Spezialisierungen und Behandlungsketten.....	31
4.	Aufnahmewang für forensische Kliniken.....	32
B.	Für den Justizvollzug.....	33
1.	Aus- und Weiterbildung der Sachbearbeiter der Vollstreckungsbehörden.....	33
2.	Vollzugsplanung und Therapieplanung.....	33
3.	Vollzugsprogressionen und Vollzugslockerungen.....	34
C.	Für die Strafgerichtsbarkeit.....	34
D.	Für den Gesetzgeber.....	35
1.	Vereinheitlichung des formellen Vollstreckungsverfahrensrechts.....	35
2.	Spezialgerichte für Haftfragen – Juges des libérés.....	38
3.	Zentralisierte erstinstanzliche Strafgerichte.....	38
4.	Aus- und Weiterbildung der Richterinnen und Richter.....	38
VII.	Schlussgedanken.....	39

I. Zusammenfassung

Der nachfolgende Beitrag gibt eine aktuelle Übersicht zur Umsetzung des Massnahmenrechts bei schwer gestörten Rechtsbrechern im Sinne von Art. 59 StGB. Nach einer kurzen allgemeinen Einführung ins Massnahmenrecht werden die geltenden gesetzlichen Trennungsvorschriften erläutert. Anschliessend wird das

Zusammenspiel von delikts- und risikoorientierten Interventionsempfehlungen im Rahmen der Vollzugsplanung und der Umsetzung des Vollzugs- und Therapieplans dargelegt. Es wird dabei aufgezeigt, wie sich die ordentliche Straftäterbehandlung von einer forensisch-psychiatrischen Therapie/Behandlung unterscheidet. Zudem wird der aus Deutschland stammende Begriff der Kriminaltherapie erklärt. Diese Interventionsform kann, nach der hier vertretenen Meinung, im Falle einer nach dem schweizerischen Bundesgericht als sog. funktionale Störung bezeichneten Massnahmenbedürftigkeit zur Anwendung gelangen. Daran anschliessend wird die aktuelle Vollzugsrealität abgebildet, dies anhand von Ausführungen zum quantitativen wie auch zum qualitativen forensisch-psychiatrischen Angebot. Der Beitrag schliesst mit einer Vielzahl von Verbesserungsvorschlägen für die forensische Psychiatrie, für den Justizvollzug und für die Strafgerichtsbarkeit wie auch für den Gesetzgeber.

II. Kurze Einführung ins Massnahmenrecht

A. Im Allgemeinen³

Das Schweizerische Strafrecht ist seit den Arbeiten zu einer einheitlichen nationalen Gesamtkodifikation am Ende des vorletzten Jahrhunderts von der Vorstellung geprägt, dass Strafen, welche nach dem klassischen Schuldprinzip bemessen sind,⁴ vielfach der persönlichen Situation des Täters nicht oder zu wenig gerecht werden, oder aber dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht ausreichend Rechnung zu tragen vermögen.⁵ Das Schweizerische Strafgesetzbuch versucht demzufolge mit einem zweispurigen Sanktionensystem, welches Strafen⁶ und strafrechtliche Massnahmen⁷ kennt, dieses Dilemma bei der Wahl der Sanktion zu entschärfen.

Nach dem klassischen strafrechtlichen Verständnis ist die Strafe kategorisch an die Schuld gebunden.⁸ Die strafrechtliche Literatur spricht vom Schuldstrafrecht, d.h. die Schuld des Täters ist sowohl strafbegründend⁹, als auch strafbegrenzend. Ohne Schuld, d.h., im Falle einer vollständigen Schuldunfähigkeit des Täters,

³ Der nachfolgende Text folgt den vom Autor bereits publizierten Überlegungen in: BENJAMIN F. BRÄGGER/TANJA ZANGGER, *Freiheitsentzug in der Schweiz – Handbuch zu grundlegenden Fragen und aktuellen Herausforderungen*, Bern 2020, S. 188 ff.

⁴ Vgl. Art. 47 StGB.

⁵ MARIANNE HEER, BSK StGB-I⁴, Art. 56 N. 1.

⁶ Art. 34 StGB ff.

⁷ Art. 56 StGB ff.

⁸ GÜNTHER STRATENWERTH, *Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat*, 4. Auflage, Bern 2011, S. 33 ff., (zitiert: AT I)

⁹ GÜNTHER STRATENWERTH, AT I, S. 286 N. 6.

kann keine Strafe im strafrechtlichen Sinne ausgefällt werden, denn er ist im rechtlichen Sinne nicht strafbar.¹⁰ Hingegen knüpfen strafrechtliche Massnahmen nicht an die Tatschuld an, sondern an die Person des Täters, insbesondere an seine Fehlentwicklung, psychische Krankheit, Sucht- oder andere Abhängigkeit oder seine Gefährlichkeit.¹¹

Die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Massnahmen weisen recht unterschiedliche Anordnungsvoraussetzungen auf und verfolgen, je nach ihrer Gattung, verschiedene kriminalpolitische Ziele. Der Richter ordnet eine strafrechtliche Massnahme an, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen und ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert.¹² Erstere gelten als bessernde, Letztere als sichernde Massnahmen. Geteilt wird jedoch in beiden Fällen der grundlegende Zweck der Gefahrenabwehr, d.h. der Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten.¹³

Beim Massnahmenrecht steht somit die Sozialgefährlichkeit der Straftäter im Vordergrund. Massnahmen dienen der Spezialprävention. Der Richter orientiert sich deshalb in präventiver Art und Weise an einem künftigen Sachverhalt.

Da Massnahmen hauptsächlich eine individualpräventive Beeinflussung des sozial gefährlichen Täters bezwecken, sei dies durch Besserung, Heilung oder Sicherung¹⁴, können diese schuldüberschiessend sein, d.h., sie können länger dauern, als die aufgeschobene schuldangemessene Freiheitsstrafe. Sie stellen präventive strafrechtliche Interventionen dar, welche zukünftiges strafbares Verhalten verhindern wollen. In der Literatur wird in diesem Zusammenhang vom Präventionsstrafrecht¹⁵ gesprochen.

¹⁰ Art. 19 Abs. 1 StGB.

¹¹ Art. 19 Abs. 3 StGB.

¹² Art. 56 Abs. 1 lit. a und b StGB.

¹³ MARIANNE HEER, BSK StGB-I³, Art. 56 N. 2.

¹⁴ MARIANNE HEER, BSK StGB-I³, Art. 56 N. 4 Abs. 2.

¹⁵ Vgl. dazu MARCEL ALEXANDER NIGGLI, Vom Repressions- zum Präventionsstrafrecht: Die Abkehr von der Ahndung begangener hin zur Verhinderung befürchteter Delikte, http://www.unifr.ch/ius/assets/files/chaire/CH_Straf_und_Rechtsphilo/files/PDFs/NiggliForumStrafverteidigung2013.pdf (besucht am 12.12.2022).

B. Stationäre therapeutische Massnahmen gemäss Art. 59 StGB¹⁶

I. Grundsätze

Gemäss dem Wortlaut von Art. 59 StGB kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter psychisch schwer gestört ist,¹⁷ und wenn dieser zudem ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht sowie darüber hinaus zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer, mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehenden Taten begegnen.

Mit der Anordnung einer therapeutischen Massnahme wird bezweckt, die mit der Störung verbundenen erheblichen Rückfallrisiken zu verhindern bzw. zu vermindern. Dies setzt aber voraus, dass die Massnahme notwendig und geeignet ist, diesen Zweck zu erfüllen, und dass für den Vollzug der Massnahme die geeignete Einrichtung zur Verfügung steht (Art. 56 Abs. 5 StGB).

Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen, kann das Gericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde¹⁸ die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen (Art. 59 Abs. 4 StGB).

¹⁶ Der nachfolgende Text folgt den vom Autor bereits publizierten Überlegungen in: BENJAMIN F. BRÄGGER/TANJA ZANGGER, Freiheitsentzug in der Schweiz – Handbuch zu grundlegenden Fragen und aktuellen Herausforderungen, Bern 2020, S. 203 ff; vgl. auch BENJAMIN F. BRÄGGER, Das neue Massnahmerecht in der Schweiz: Gesetzgeberisches Wunschdenken im Spiegel der nüchternen Vollzugsrealität, in: Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen, Preusker, Maelicke, Flügge, (Hrsg.), Baden-Baden 2010, S. 176 – 190.

¹⁷ Zur sehr kontrovers geführten Diskussion in Bezug auf die schwere psychische Störung vgl. die Themennummer 1/2021 der Neuen Zeitschrift für Kriminologie und Kriminalpolitik (NKrim).

¹⁸ Das Strafgesetzbuch verwendet in dogmatisch falscher Weise den Begriff «Vollzugsbehörde». Strafvollstreckung, genauer Sanktionenvollstreckung, bedeutet die Vollstreckung eines in einem Strafprozess ergangenen Urteils und umfasst den Vollzug der Sanktion durch staatliche Organe, wenn nötig unter Anwendung unmittelbaren Zwanges. Das Vollstreckungsrecht regelt die Zuständigkeiten und den rechtlichen Rahmen für die Anordnung und die Aufsicht über die konkrete Durchführung des Vollzugs von strafrechtlichen Sanktionen. Bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen handelt es sich dabei insbesondere – nach durchgeführter Risikoanalyse – um die Wahl der geeigneten Vollzugsanstalt, die Bewilligung der Vollzugstufenplanung und der konkreten Vollzugslockerungen innerhalb des progressiven Straf- oder Massnahmenvollzugs

Aus grundrechtlicher Perspektive betrachtet, muss diese uneingeschränkte Verlängerungsmöglichkeit der stationären Massnahmen nach Art. 59 StGB problematisiert werden. Dauert der Massnahmenvollzug länger als die mit der Massnahme zeitgleich ausgesprochene Freiheitsstrafe, stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit, d.h. in letzter Konsequenz der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs.

Durch die zeitliche Beschränkung des mit der stationären Behandlung verbundenen Freiheitsentzugs gemäss Art. 59 Abs. 4 Satz 1 StGB, soll dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen werden. Die gerichtliche Überprüfung der Massnahme nach fünf Jahren soll ein Gleichgewicht zwischen den Interessen des Betroffenen und den Sicherheitsinteressen der Öffentlichkeit schaffen. So hat das Gericht bei der Verlängerung der Massnahme nach Art. 59 Abs. 4 Satz 2 StGB stets zu prüfen, ob diese notwendig, geeignet und verhältnismässig ist.¹⁹ Deshalb darf der mit einer Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig sein. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz verlangt, dass die Sicherheitsbelange der Allgemeinheit und der Freiheitsanspruch des Betroffenen als wechselseitiges Korrektiv angesehen und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden.²⁰

Das Gericht hat insofern abzuwägen, ob die vom Betroffenen ausgehende Gefahren mit der Verlängerung der Massnahme verbundenen Eingriff in seine Freiheitsrechte zu rechtfertigen vermag. Dabei kann nur eine konkrete Gefahr der Begehung schwerer Delikte, namentlich sog. Gewalt- und Sexualstraftaten, nach

sowie die Entscheide zur Unterbrechung und oder Beendigung des Vollzugs. Demgegenüber umfasst das Vollzugsrecht alle Normen, welche die tatsächliche Durchführung, d.h. die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs freiheitsentziehender Sanktionen, in Straf- oder Massnahmenvollzugsanstalten regeln. Das Vollzugsrecht setzt somit den rechtlichen Rahmen für die praktische Umsetzung des richterlichen Urteilspruchs. Es legt den Umfang und Inhalt sowie die Ausgestaltung von Anweisungen oder Realakten des Vollzugspersonals fest und setzt mithin die Schranken für gerechtfertigte Eingriffe in die Rechte der inhaftierten Personen. Für Vollstreckungsentscheide ist immer derjenige Kanton mit seinen kantonalen Rechtsnormen zuständig, dessen Strafgericht die strafrechtliche Sanktion ausgesprochen hat. Für Vollzugsentscheide ist demgegenüber immer derjenige Kanton mit seinen kantonalen Rechtsnormen zuständig, auf dessen Gebiet die für den Vollzug zuständige Anstalt gelegen ist (sog. *ius soli*). Werden strafrechtliche Sanktionen nicht im Gebiet des Urteilkantons vollstreckt, kommen somit immer zwei kantonale Rechtsordnungen zu Anwendung: für Vollstreckungsentscheide diejenige des Urteilkantons und für Vollzugsentscheide diejenige des Kantons, in welchem die mit dem Vollzug der Sanktion beauftragte Anstalt gelegen ist; vgl. dazu BENJAMIN F. BRÄGGER, Stichwort «Vollstreckungsrecht/Vollzugsrecht, in: Das schweizerische Vollzugslexikon, Brägger (Hrsg.), 2. Auflage, Basel 2022, S. 698–704.

¹⁹ Vgl. Botschaft 98.038 vom 21. September 1998, S. 2069 f.

²⁰ BGE 142 IV 105 E. 5.3. f.

einer Entlassung eine Verlängerung rechtfertigen. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt jedoch nicht nur in Bezug auf die Anordnung der Massnahmenverlängerung Beachtung, sondern auch hinsichtlich ihrer Dauer (Art. 56 Abs. 2 StGB). Nach dem Gesetzeswortlaut darf die Massnahme, wie erwähnt, um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Daraus folgt unmissverständlich, dass im Einzelfall auch eine Verlängerungsdauer von weniger als fünf Jahren in Frage kommen kann.²¹

Dem Verhältnismässigkeitsprinzip kommt beim stationären Massnahmenvollzug ähnlich dem Schuldprinzip bei Freiheitsstrafen eine Begrenzungsfunktion zu.²²

2. *Fristen*

Zur Frage des Fristenlaufs im Massnahmenvollzug hat die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts mit Urteil vom 1. November 2017 festgehalten:²³ *«Wie im Urteil 6B_1213/2016 vom 8. März 2017 E. 2.1 ausgeführt, liegt (erst) ab einem vollstreckbaren gerichtlichen Massnahmenentscheid ein gültiger materiell-rechtlicher Vollzugstitel vor (BGE 142 IV 105 E. 5.7 S. 114 und E. 5.9 S. 118). Der Aufenthalt in einer Straf- oder Haftanstalt stellt einen Freiheitsentzug dar und ist bei der Massnahmendauer zu berücksichtigen (BGE 142 IV 105 E. 5.6 S. S. 114), d.h. anzurechnen. Die Unterbringung in einer Straf- oder Haftanstalt ist an sich nur zur kurzfristigen Überbrückung einer Notlage mit Bundesrecht vereinbar. Die effektive Behandlungsdauer wird um die nach dem vollstreckbaren Entscheid ohne Behandlung in einer Straf- oder Haftanstalt verbrachte Zeit verkürzt (BGE 142 IV 105 E. 5.8.1 S. 115). Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die (Freiheits-)Strafe anzurechnen (Art. 57 Abs. 3 StGB; BGE 141 IV 236 E. 3.5 S. 241), und umgekehrt ebenso die Untersuchungs- und Sicherheitshaft auf die Massnahme (BGE 141 IV 236 E. 3.6 ff. S. 241 ff.). Die effektive Behandlungsdauer wird in der Tat um die Dauer der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft «verkürzt», und entsprechend wird die Resozialisierung durch eine geeignete Behandlung «unterlaufen» (BGE 142 IV 105 E. 5.8.1 S. 115 und S. 117). Dabei handelt es sich um eine unter Umständen nicht leicht zu lösende Problematik des Vollzugsmanagements. Diese Problematik ändert nichts daran, dass einer Person die Freiheit nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden darf (Art. 31 Abs. 1 BV).»* Deshalb wird die Massnahmendauer durch die anrechenbare Untersuchungs- oder Sicherheitshaft und auch des vorzeitigen

²¹ BGE 135 IV 139 E. 2.4.

²² BGER 6B_798/2014 vom 20. Mai 2015 E. 2.2.

²³ BGER 6B_1203/2017 vom 1. November 2017 E. 4.

Massnahantritts verkürzt, was sich auf die Fristenberechnung der gesetzlichen Massnahmendauer auswirkt.

3. *Verfahrensrecht für Verlängerungen oder Beendigung der Massnahme*

Neben den Fristen ist an dieser Stelle auch kurz auf das Verfahren für die Überprüfung der zu einer Massnahme nach Art. 59 Verurteilten einzugehen. Während die grundsätzliche Verlängerung der Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB vom Strafgericht, welches die Massnahme ursprünglich angeordnet hatte, zu überprüfen ist, wird die Frage der bedingten Entlassung, welche jährlich zu prüfen ist, in den meisten Kantonen durch die Vollstreckungsbehörde mittels Verfügung gemäss den Regeln des einschlägigen kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetz entschieden (Art. 62 StGB). Eine Beschwerde dagegen wird gemäss Verwaltungsverfahrenrecht durch das kantonale Verwaltungsgericht behandelt. Bei der grundsätzlichen Verlängerung wird die gleiche Frage durch ein Strafgericht unter Anwendung der Strafprozessordnung geklärt. Dass im Grundsatz ein und dieselbe Frage, nämlich die Entlassung aus der Massnahme, je nach Stand des Vollzugs einmal durch ein Verwaltungsgericht und einmal durch ein Strafgericht entschieden wird, ist eine Folge der kantonalen Zuständigkeiten im Bereich des Justizvollzugs.²⁴ Unabhängig davon, ob als letzte kantonale Instanz ein Strafgericht oder ein Verwaltungsgericht geurteilt hat, erfolgt ein Weiterzug ans Bundesgericht i.d.R. mittels Beschwerde in Strafsachen, die dann durch die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts beurteilt wird. Diese verfassungsrechtliche Kompetenzordnung führt teilweise zu schon fast kafkaesk anmutenden Zuständigkeiten unter gleichzeitigem Wechsel des jeweils anwendbaren Verfahrensrechts.

4. *Pflicht zur Unterbringung in spezialisierten Institutionen*

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Massnahme nach Art. 59 StGB nur dann rechtmässig ist, wenn diese in einer spezialisierte [Heil-]Institution vollzogen wird, welche die vom Gesetz geforderte psychiatrische Behandlung anbieten kann.²⁵ Eine lange Zeit dauernde Fehlplatzierung

²⁴ Art. 123 Abs. 2 und 3 BV.

²⁵ Urteil EGMR Nr. 43977/13 vom 9. Januar 2018, Kadusic Mihret gegen Schweiz, einsehbar unter: http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=cadh%3A%2F%2F20180109_43977_13%3Afr&lang=fr&type=show_document (besucht am 24.01.2018).